2017.00195

LE CONSEIL D'ETAT
DER STAATSRAT

PLANGENEHMIGUNG
BETREFFEND DIE FESTLEGUNG DER GEWÄSSERRÄUME

GEMEINDE BÜRCHEN

I. Eingesehen

- das Auflagedossier „Gewässerraum Bürchen", mit dem darin enthaltenen „Gewässerraumplan", Situation 1:2'000, „PLAN 15182_4_4_Gewaesserraum-Plan_14042016", vom 14. April 2016, den „Vorschriften zur Festlegung von Eigentumsbeschränkungen im Gewässerraum eines oberirdischen Gewässers", vom 14. April 2016, dem Technischen Bericht sowie den übrigen in jenem Dossier enthaltenen Plänen und Unterlagen;

- die öffentliche Auflage im Amtsblatt Nr. 29 vom 15. Juli 2016;

- die Eingabe der Gemeinde Bürchen vom 25. August 2016, mit welcher diese die Pläne und Unterlagen zur Homologation durch den Staatsrat eingereicht und zudem bestätigt hat, dass das Auflagedossier ordentlich öffentlich aufgelegt worden ist und keine Einsprachen eingereicht worden sind;

- den Art. 36*a* des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (GSchG), die Art. 41*a* ff. der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV) und die Art. 1, 5 und 13 des kantonalen Gesetzes über den Wasserbau vom 15. März 2007 (kWBG);

- das Gesetzes des Kantons Wallis über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege vom 6. Oktober 1976 (VVRG) und das Gesetz betreffend den Tarif der Kosten und Entschädigungen vor Gerichts- oder Verwaltungsbehörden vom 11. Februar 2009 (GTar);

- das vom instruierenden Verwaltungs- und Rechtsdienst des Departements für Verkehr, Bau und Umwelt (VRDVBU) am 31. August 2016 eröffnete Vernehmlassungsverfahren bei den kantonalen Dienststellen und die dabei eingereichten Vormeinungen der:
  - Dienststelle für Umweltschutz (9. September 2016),
  - Dienststelle für Strassen, Verkehr und Flussbau (13. September 2016),
  - Dienststelle für Wald und Landschaft (13. September 2016),
  - Dienststelle für Jagd, Fischerei und Wildtiere (23. September 2016),
  - Dienststelle für Raumentwicklung (27. September 2016),
  - Dienststelle für Landwirtschaft (10. Oktober 2016);

- die übrigen Akten.

II. Erwägend

1. Verfahren

1.1 Der Bund hat in Art. 36*a* des Gewässerschutzgesetzes bestimmt, dass der Raumbedarf der oberirdischen Gewässer festzulegen ist, der erforderlich ist für die Gewährleistung folgender Funktionen (Gewässerraum; GWR): die natürlichen Funktionen der Gewässer, den Schutz vor

Hochwasser und die Gewässernutzung. Den Übergangsbestimmungen der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung zur Änderung vom 4. Mai 2011 kann entnommen werden, dass der Gewässerraum bis zum 31. Dezember 2018 festzulegen ist. Der Kanton Wallis hat in Art. 13 kWBG das erforderliche Verfahren zur Bestimmung des Gewässerraums geregelt.

1.2 Gemäss Art. 13 Abs. 3 Bst. b kWBG obliegt die Bestimmung des GWR für ein oberirdisches Gewässer den Gemeinden für diejenigen Gewässer, die ihnen gehören (vgl. Art. 6 Bst. b kWBG). Bei Gewässern, welche die Grenze zwischen zwei oder mehreren Gemeinden bilden, ist die Bestimmung des Gewässerraumes unter den Parteien abzusprechen. Vorliegend geht es um die Festlegung der Gewässerräume der kommunalen Gewässer, welche sich auf dem Gebiet der Gemeinde Bürchen befinden und für welche folglich jene Gemeinde zuständig ist, um das Homologationsgesuch zu stellen (detaillierter zu den einzelnen Gewässer, die im vorliegenden Entscheid behandelt werden, siehe nachfolgend unter Ziffer **2.** Tragweite des Projektes).

1.3 Der Art. 13 Abs. 4 kWBG legt fest, dass der Gewässerraum für ein oberirdisches Gewässer in Form von Plänen und Vorschriften bestimmt wird, welche die Möglichkeiten der Bodennutzung sowie die Eigentumsbeschränkungen festlegen. Im vorliegenden Fall enthält das Auflagedossier die von der Gesetzgebung verlangten Dokumente. In Bezug auf die Vorschriften ist festzuhalten, dass diesen keine eigene Tragweite zukommt. Sie übernehmen vielmehr die gesetzlichen Bestimmungen des Bundes (insbesondere Art. 41*c* GSchV), welche umfassend die Gestaltungs- und Bewirtschaftungsmöglichkeiten innerhalb des Gewässerraums regeln.

1.4 Die erforderlichen Unterlagen werden in der Standortgemeinde öffentlich aufgelegt. Anmerkungen und begründete Einsprachen können während 30 Tagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt eingereicht werden. Die Gemeinde überweist den Planentwurf mitsamt Bemerkungen und Einsprachen und zusammen mit ihrer Vormeinung an das Departement (Art. 13 Abs. 4 kWBG). In casu wurde das Projekt während 30 Tagen öffentlich aufgelegt, sodass für jede betroffene Person die Möglichkeit bestand, allenfalls nach eigenem Gutdünken Einsprache zu erheben oder Anmerkungen zum Projekt einzureichen. Innert der gesetzlichen Frist wurden keine Einsprachen hinterlegt.

1.5 Nach Anhörung insbesondere der mit dem Wasserbau beauftragten Dienststelle sowie der für den Umweltschutz, die Fischerei, die Wildtiere, die Raumplanung, die Natur und die Landwirtschaft zuständigen Dienststellen entscheidet der Staatsrat über die Einsprachen und genehmigt die Pläne mit den zugehörigen Vorschriften (Art. 13 Abs. 5 kWBG). Im vorliegenden Fall ist daher der Staatsrat zuständig, um über das Gesuch der Gemeinde Bürchen zu entscheiden.

2. Tragweite des Projektes

2.1 In ihrer Eingabe vom 25. August 2016 beantragt die Gemeinde Bürchen die Homologation des Auflagedossiers „Gewässerraum Bürchen" durch den Staatsrat. Dem Dossier kann entnommen werden, dass für die folgenden acht Gewässer auf dem Gemeindegebiet von Bürchen der GWR bestimmt wurde: Blattsuon, Grawedorne, Lochrüs, Löübbach, Nessjererüs, Niwegrechurüs, Ronbach und Windeggrüs. Der Untersuchungsperimeter wurde dabei für diese Gewässer talseitig bis zu den untersten landwirtschaftlich genutzten Flächen festgelegt (weiter unten befinden sich die Gewässer im Wald) und bergseitig durch die Perimetergrenze der landwirtschaftlichen Zone (weiter oben befindet sich das Sömmerungsgebiet). Aus dem Dossier geht weiter hervor, dass in der Gemeinde Bürchen keine Stehgewässer vorhanden sind und dass für die übrigen Fliessgewässer der Gemeinde kein Bedarf vorhanden ist, den GWR festzulegen (kein Gewässer gemäss dem Gewässernetz Wallis [GWN-VS], da Suone, Wasserleite oder Wässerwasserentlastungsleitung). Nachfolgend geht es daher um die Frage, ob der Staatsrat die ausgeschiedenen GWR für die acht erwähnten Gewässer, die in den entsprechenden Plänen festgehalten wurden, genehmigen kann.

2.2 Besonders zu beachten sind jeweils jene Gewässer, welche die Grenze zu Nachbargemeinden bilden, da der Art. 13 Abs. 3 Bst. b kWBG bestimmt, dass bei Gewässern, welche die Grenze zwischen zwei oder mehreren Gemeinden bilden, die Bestimmung des GWR unter den Parteien abzusprechen ist. Aus den Dossierunterlagen kann entnommen werden, dass in Bezug auf die Gemeinde Bürchen einzig der Löübbach ein solcher Grenzfluss darstellt, allerdings nur in jenen

Gebieten, für welche kein GWR festzulegen ist (im Wald), sodass eine entsprechende Absprache oder Koordination mit der Nachbargemeinde nicht erforderlich war.

2.3 Betreffend die im vorliegenden Plangenehmigungsentscheid zu behandelnden acht Gewässer der Gemeinde Bürchen ist festzuhalten, dass die beantragten GWR dieser Gewässer im sogenannten „Gewässerraumplan", Situation 1:2'000, vom 14. April 2016 abgebildet werden. Dieser Plan ist dem Staatsrat zur Genehmigung zu unterbreiten. Daneben enthält das Auflagedossier noch einen Technischen Bericht sowie diverse weitere Pläne und Unterlagen, welche dem Staatsrat nicht zum Entscheid vorzulegen sind. Sie dienen vielmehr als zusätzliche Informationen allen Betroffenen, stellen umfassend die Herleitung der beantragten GWR dar und liefern nachvollziehbare Begründungen für die diesbezüglichen Anträge. Gestützt auf die oben stehenden Ausführungen (siehe Ziffer **1.3**) werden im vorliegenden Fall auch die Vorschriften zur Festlegung von Eigentumsbeschränkungen im GWR dem Staatsrat nicht zur Genehmigung unterbreitet, da sich diese vielmehr direkt aus den entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen des Bundes ergeben (ein entsprechender Hinweis wird aber im Dispositiv dieses Entscheides integriert). Dabei wird berücksichtigt, dass die auch für den Kanton Wallis direkt anwendbaren Bestimmungen der GSchV des Bundes bereits revidiert wurden und auch im Jahre 2017 erneut revidiert werden.

2.4 Das beauftragte Ingenieurbüro hat in Erarbeitung des vorliegend zu prüfenden Auflagedossiers unter anderem folgende Datengrundlagen berücksichtigt: Kantonales Gewässernetz, Katalog der Hochwasserschutzmassnahmen und -projekte, Hydrologische Gefahrenkarten, Schutzinventare und Zonennutzungsplan. Unter Bezugnahme dieser und weiterer Unterlagen (u.a. Begehungen vor Ort, Aufnahme von Querprofilen, Berechnungen der Breitenvariabilität) wurde die natürliche und die effektiv bestehende Gerinnesohlenbreite für jedes der acht erwähnten Gewässer ermittelt und planerisch festgehalten. Alsdann wurde eine Unterteilung der acht betrachteten Gewässer in repräsentative Abschnitte aufgrund festgelegter Kriterien vorgenommen (deutliche Veränderung von ökomorphologischen Faktoren, deutliche Verbreiterung des Gerinnes im Verlauf, Zufluss eines relevanten Seitengewässers).

3. Die Beurteilung der kantonalen Dienststellen

3.1 ***Dienststelle für Strassen, Verkehr und Flussbau:*** Diese Dienststelle (DSVF) ist die zuständige kantonale Fachstelle in Bezug auf die Festlegung der GWR und begleitet mit ihrem Know-how die Gemeinden bei der Realisierung ihrer Projekte. Vorliegend hat jene Abteilung der DSVF, welche für die Seitenbäche zuständig ist, eine Kontrolle der Pläne und Unterlagen durchgeführt und alsdann eine positive Vormeinung ohne Auflagen und Bedingungen zum Projekt abgegeben.

3.2 ***Dienststelle für Umweltschutz:*** Die Umweltschutzfachstelle des Kantons hat das Auflagedossier aufgrund verschiedener Vorschriften zum Schutz der Umwelt geprüft und anschliessend ebenfalls eine positive Vormeinung abgegeben. Dabei hat sie in Bezug auf den Standort des Projektes dargetan, dass eine zu schützende Humusschicht mehrheitlich vorhanden sei. Zusätzlich hat sie in Bezug auf einzelne Umweltschutzbereiche folgende Ausführungen und Informationen abgegeben:

3.2.1 *Gewässerschutz:* Der Projektperimeter liege grösstenteils im Gewässerschutzbereich A_u (für die Wassergewinnung nutzbares Grundwasser; gemäss der vom Staatsrat am 07.03.2012 genehmigten Ausscheidung der Gewässerschutzbereiche).

3.2.2 *Altlasten:* Ein belasteter Standort befinde sich innerhalb des Gewässerraums. Die Deponie Oberhaus (D-6193-295-00) sei im kantonalen Kataster der belasteten Standorte gemäss dem Art. 5 Abs. 4 Bst. b AltlV eingetragen. Im Rahmen des Bauprojekts „Errichtung Salzsilo Zum Oberhaus" sei 2013 eine historische Untersuchung dieser Deponie von der Dienststelle für Umweltschutz (DUS) verlangt worden. Bis heute habe die DUS die Ergebnisse der historischen Untersuchung noch nicht erhalten. Die Deponie befinde sich in einer hydrologischen Gefahrenzone mit mittlerer Gefährdung. Da die Deponie zum Teil im der Ronbachschlucht liege, sei eine Gefährdung der oberirdischen Gewässer, insbesondere durch lokale Erosionen und Wegschwemmung des belasteten Materials ausserhalb der Deponie, nicht auszuschliessen. Die DUS hat deshalb ihre ansonsten positive Vormeinung an diesbezügliche Auflagen geknüpft, welche grundsätzlich als recht-, zweck- und verhältnismässig erachtet werden und deshalb in den vorliegenden Entscheid aufgenommen werden. Allerdings wird an dieser Stelle betont, dass die Behandlung der Altlasten-Problematik der Deponie Oberhaus nicht in direktem Zusammenhang steht mit dem Verfahren zur

Festlegung der Gewässerräume der Gemeinde Bürchen. Deshalb wird zur Präzisierung im Dispositiv des vorliegenden Entscheides festgehalten, dass die Dienststelle für Umweltschutz mit der Durchführung des Verfahrens zur Behandlung dieser Altlasten-Problematik beauftragt wird.

3.3 ***Dienststelle für Raumentwicklung:*** Jene Fachstelle des Kantons hat in ihrer Stellungnahme zum Projekt ausgeführt, dass sie zur Festlegung der Gewässerräume und der entsprechenden Vorschriften eine positive Vormeinung abgeben könne, vor allem weil damit die natürlichen Funktionen der Gewässer, der Schutz vor Hochwasser, der Raumbedarf im Falle einer geplanten Revitalisierung sowie die Gewässernutzung sichergestellt werden können.

3.4 ***Dienststelle für Landwirtschaft:*** Das Amt für Strukturverbesserungen jener Dienststelle hat ebenfalls eine positive Vormeinung abgegeben und dabei um Kenntnisnahme der nachfolgenden Bemerkungen gebeten:

- Von der Ausscheidung der Gewässerräume seien u.a. im Bereich Windeggrüs zwischen Windegge und Zentriegen auf einer Länge von ca. 580 m Fruchtfolgeflächen betroffen. Die im Gewässerraum liegenden FF-Flächen dürften nur noch extensiv bewirtschaftet werden.
- Die weiteren Abschnitte, wo Landwirtschaftsflächen betroffen seien, würden weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden dürfen, sofern die Nutzungen den Anforderungen der Direktzahlungsverordnung und den Bestimmungen der Biodiversitätsförderflächen (BFF) entsprechen (Nutzung als Streuefläche, Hecke, Feld- und Ufergehölz, extensiv genutzte Wiese, extensive genutzte Weide, aber ohne Dünger).

3.5 ***Die übrigen kantonalen Dienststellen:*** Die Dienststelle für Jagd, Fischerei und Wildtiere sowie die Dienststelle für Wald und Landschaft haben das Auflagedossier ebenfalls geprüft und danach mitgeteilt, dass sie positive Vormeinungen ohne weitere Bemerkungen abgeben können.

4. Gesamtbeurteilung

4.1 Der Gewässerraum für Fliessgewässer, bzw. für stehende Gewässer ist gemäss den Vorgaben der Art. 41*a*, bzw. 41*b* GSchV zu bemessen. Die Bestimmung des Gewässerraums hat zudem den Weisungen des Departements zu entsprechen (Art. 13 Abs. 3 Bst. b kWBG). Im vorliegenden Fall beinhaltet das Projekt der Gemeinde Bürchen die Festlegung der GWR folgender acht Gewässer: Blattsuon, Grawedorne, Lochrüs, Löübbach, Nessjererüs, Niwegrechurüs, Ronbach, Windeggrüs.

4.2 Der Art. 41*a* GSchV bestimmt in seinem Absatz 1, dass der Gewässerraum in gewissen Biotopen, Naturschutzgebieten, Moorlandschaften und Reservaten mindestens die folgende Breite aufzuweisen hat:

a. für Fliessgewässer mit einer Gerinnesohle < 1 m natürlicher Breite: 11 m;
b. für Fliessgewässer mit einer Gerinnesohle von 1 - 5 m natürlicher Breite: die 6-fache Breite der Gerinnesohle plus 5 m;
c. für Fliessgewässer mit einer Gerinnesohle von > 5 m natürlicher Breite: die Breite der Gerinnesohle plus 30 m.

4.3 Gemäss dem Absatz 2 von Art. 41*a* GSchV muss die Breite des Gewässerraums in den übrigen Gebieten mindestens folgende Ausmasse betragen:

a. für Fliessgewässer mit einer Gerinnesohle < 2 m natürlicher Breite: 11 m;
b. für Fliessgewässer mit einer Gerinnesohle von 2 - 15 m natürlicher Breite: die 2,5-fache Breite der Gerinnesohle plus 7 m.

4.4 Weiter kann dem Absatz 3 der vorgenannten Bestimmung entnommen werden, dass die nach den Absätzen 1 und 2 berechnete Breite des GWR erhöht werden muss, soweit dies erforderlich ist zur Gewährleistung: (a.) des Schutzes vor Hochwasser, (b.) des für eine Revitalisierung erforderlichen Raumes, (c.) der Schutzziele von Objekten nach Absatz 1 sowie anderer überwiegender Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes und (d.) einer Gewässernutzung. Gestützt auf Absatz 5 Bst. a von Art. 41*a* GSchV kann auf die Festlegung des GWR verzichtet werden, wenn das Gewässer sich im Wald befindet (und keine überwiegenden Interessen entgegenstehen).

4.5 Im vorliegenden Fall kann dem Auflagedossier entnommen werden, dass die meisten Gewässer in der Gemeinde Bürchen eine natürliche Gerinnesohlenbreite von weniger als 2 m aufweisen und

sich zudem nicht in einem Schutzgebiet befinden, sodass für diese Gewässer ein GWR von 11 m ausgeschieden wird (gestützt auf Art. 41*a* Abs. 2 Bst. a GSchV). Dies gilt für die Gewässer Blattsuon, Lochrüs, Nessjererüs, Niwegrechurüs und Windeggrüs sowie für die Abschnitte GRA-02 bis GRA-04 des Grawedorne.

4.6 Der GWR des Abschnitts GRA-01 des letztgenannten Gewässers errechnet sich gestützt auf Art. 41*a* Abs. 2 Bst. b GSchV (natürliche Gerinnesohlenbreite von 2.5 m), doch wird in diesem Abschnitt der GWR zudem um 1 m verbreitert. Dies geschieht deshalb, weil die nach GSchV berechnete Gewässerraumlinie noch im steilen, teilweise instabilen Ufer zu liegen käme und mit der Verbreiterung der Gewässerraum bis zum Anfang des natürlichen Geländes ausgedehnt wird, sodass dadurch Sanierungsmassnahmen einfacher ausgeführt werden können und die Zugänglichkeit verbessert wird.

4.7 Der Art. 41*a* Abs. 2 Bst. b GSchV (für Gewässer mit einer Gerinnesohlenbreite > 2 m ausserhalb eines Schutzgebietes) bildet des Weiteren die Grundlage für die Festlegung des Gewässerraums der Gewässer Löübbach (GWR von 12.3 m) und Ronbach (GWR von 12 m für die ersten beiden Abschnitte, bzw. 16 m für den Abschnitt RON-03). Den Dossierunterlagen kann entnommen werden, dass vorliegend (abgesehen von GRA-01, siehe vorstehend) weder Gründe vorhanden sind, den minimalen errechneten GWR zu erweitern (etwa aufgrund der Aufzählung in Absatz 3 von Art. 41*a* GSchV), noch zu reduzieren (etwa aufgrund dicht überbauter Gebiete).

4.8 Aufgrund der vorstehenden Ausführungen, der Beurteilungen der kantonalen Dienststellen, in Berücksichtigung der gesamten relevanten Umstände und Rahmenbedingungen sowie unter Abwägung sämtlicher vorhandener Interessen kommt die urteilende Behörde zum Schluss, dass das vorliegende Projekt der Gemeinde Bürchen zur Festlegung der Gewässerräume in allen Teilen den einschlägigen Vorschriften der Gewässerschutz- und Wasserbaugesetzgebung, den Weisungen des Departements sowie der übrigen anwendbaren Bestimmungen des Bundes und des Kantons entspricht, sodass es gestützt auf die Art. 1, 5 und 13 kWBG genehmigt werden kann.

5. Kosten

Gestützt auf die Art. 88 ff. VVRG sowie die Art. 13 und 23 GTar unterliegt der vorliegende Staatsratsentscheid der Gebührenerhebung. Die Gebühr ist eine Abgabe als Gegenleistung für die Intervention der mit dem Fall befassten Behörde. Sie bemisst sich in Berücksichtigung des Umfangs und der Schwierigkeit des Falls und ist von der Gesuchstellerin zu tragen.

Auf Antrag des Departements für Verkehr, Bau und Umwelt

entscheidet

DER STAATSRAT

1. Der „Gewässerraumplan", Situation 1:2'000, „PLAN 15182_4_4_Gewaesserraum-Plan_14042016", vom 14. April 2016, welcher die Gewässerräume der Gewässer Blattsuon, Grawedorne, Lochrüs, Löübbach, Nessjererüs, Niwegrechurüs, Ronbach und Windeggrüs, alle gelegen auf dem Gebiet der Gemeinde Bürchen, festlegt, wird genehmigt.

2. Die Möglichkeiten der Bodennutzung sowie die Eigentumsbeschränkungen, welche sich aufgrund der Gewässerräume ergeben, sind in der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 geregelt (insbesondere in Art. 41*c* GSchV).

3. Die Plangenehmigung wird an folgende Auflagen und Bedingungen geknüpft:

Auflagen und Bedingungen der Dienststelle für Umweltschutz

- Angesichts der Nähe der Deponie Oberhaus (D-6193-295-00) zu den Gewässern ist eine Voruntersuchung gemäss Art. 7 AltlV von diesem belasteten Standorte durchzuführen. Mit der Voruntersuchung soll die Gefährdung für das Oberflächengewässer abgeschätzt werden können. Es ist zudem zu beurteilen, ob eine konkrete Gefahr einer Freisetzung von Abfällen der Deponie durch Ufererosion in die Wasserläufe (Ronbach) – auch bei Hochwasserereignissen (≤ HQ100) – ausgeschlossen werden kann. Kann diese konkrete Gefahr nicht ausgeschlossen werden, muss der Spezialist bauliche Massnahmen vorschlagen, mit denen die Sicherheit vor Erosion gewährleisten werden kann.
- Die Abklärungen zur Stabilität der Deponien können im Rahmen der 2013 verlangten historischen Untersuchung gemacht werden. Der Bericht der Voruntersuchung ist der DUS bis zum 30. Juni 2017 zu übermitteln.
- Die Kosten der Voruntersuchung gemäss AltlV, die der Gemeinde zufallen, können zu 50% vom Kanton subventioniert werden. Dazu muss die Dienststelle für Umweltschutz vor der Genehmigung der vorgeschlagenen Vergabe des Auftrages konsultiert werden.
- Die Dienststelle für Umweltschutz wird mit der Behandlung der entsprechenden Eingaben der Gemeinde Bürchen und mit der Durchführung des Verfahrens im Zusammenhang mit der vorumschriebenen Altlasten-Problematik beauftragt.

4. Die Gemeinde Bürchen lässt der Dienststelle für Strassen, Verkehr und Flussbau den aktuellen Situationsplan mit den eingetragenen Gewässerräumen (Dossier im nummerischen Format, inkl. GIS) zukommen, damit der Kanton intern seine Dokumentation auf den neuesten Stand bringen und den Verlauf der Umsetzung nachverfolgen kann.

5. Die Gemeinde Bürchen übermittelt der Dienststelle für Raumentwicklung die nummerische Auflistung der Gewässerräume der Gemeinde.

6. Die Gemeinde Bürchen wird mit dem Vollzug der vorliegenden Verfügung betraut. Sie hat insbesondere dafür zu sorgen, dass die genehmigten Gewässerräume als Hinweis auf die Zonennutzungspläne und in die Bau- und Zonenreglemente der Gemeinde übertragen werden.

7. Alle Projekte, welche sich innerhalb der GWR befinden, sind der zuständigen kantonalen Behörde zur Vormeinung, respektive dem Departement zur Erteilung einer Ausnahmebewilligung zu unterbreiten.

8. Die Kosten des vorliegenden Entscheides von insgesamt Fr. 920.-- (Gebühren Fr. 913.--, Gesundheitsstempel Fr. 7.--) werden der Gemeinde Bürchen auferlegt.

So entschieden im Staatsrat zu Sitten, den 25. Jan. 2017

Im Namen des Staatsrates

Die Präsidentin — Der Staatskanzler

STAAT DES KANTONS WALLIS

Esther Waeber-Kalbermatten — **Philipp Spörri**

Rechtsmittelbelehrung

Die vorliegende Verfügung kann innert 30 Tagen, seit der Eröffnung, beim Kantonsgericht, Öffentlichrechtliche Abteilung, 1950 Sitten, angefochten werden (Art. 72, Art. 80 Abs. 1 lit. b und Art. 46 Abs. 1 VVRG). Die Beschwerdeschrift ist dem Kantonsgericht in so vielen Doppeln einzureichen als Interessierte bestehen. Sie hat eine gedrängte Darstellung des Sachverhaltes, die Begehren und deren Begründung unter Angabe der Beweismittel zu enthalten; die Ausfertigung der angefochtenen Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat (Art. 80 Abs. 1 lit. c und Art. 48 VVRG).

Eröffnet am - 1. Feb. 2017

Verteiler

a/ Per eingeschriebener Postsendung:

- Gemeinde Bürchen, Haselstrasse 42, 3935 Bürchen

b/ Per Zustellung einer Kopie mit gewöhnlichem Brief werden orientiert:

- DSVF, Zentralstellen, Sektion H2G
- DSVF, Kreis 1 - Oberwallis
- Dienststelle für Umweltschutz
- Dienststelle für Raumentwicklung
- Dienststelle für Landwirtschaft, Amt für Strukturverbesserungen
- Dienststelle für Wald und Landschaft
- Dienststelle für Jagd, Fischerei und Wildtiere
- Verwaltungs- und Rechtsdienst des DVBU